

Handreichung zum Freiwilligen Sozialen Jahr in Hessen

Diese Handreichung soll am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in der Feuerwehr interessierten Landkreisen und Kommunen bei der Entscheidung helfen, ob sie eine FSJ-Stelle einrichten, die Voraussetzungen erklären und ihnen bei der Umsetzung in der Praxis helfen.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres ist das Bundesgesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (siehe www.pro-fsj.de).

Voraussetzungen

Im Jugendfreiwilligendienstegesetz sind die wesentlichen Rahmenbedingungen für das FSJ beschrieben, so auch die Voraussetzungen, die jemand erfüllen muss, um an dem FSJ teilnehmen zu dürfen. Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die:

- einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
- sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 18 Monaten verpflichtet haben,
- für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen,
- die Vollzeitschulpflicht erfüllen, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.2. Ziele, die mit dem FSJ erreicht werden sollen.

Das Freiwillige Soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfs-tätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Besonders verbreitet ist es in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitspflege sowie in Einrichtun-

gen der Kultur und Denkmalpflege oder des Sports. Die Möglichkeit ein FSJ bei der Feuerwehr abzuleisten, wird nun in 2010 in ganz Hessen nach einer Pilotphase erstmals angeboten.

Das FSJ dient jungen Menschen der persönlichen und beruflichen Orientierung. Vor allem der Erwerb sozialer Kompetenzen wie z.B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Organisationsfähigkeit dienen vielen der Verbesserung der beruflichen Startvoraussetzung. Die Feuerwehren steigen in das Freiwillige Soziale Jahr aber auch ein, weil sie sich davon erhoffen, junge Menschen für die Feuerwehr zu begeistern und langfristig an sich zu binden.

1.3. Zusammenspiel Träger - Kommune/Betreuung vor Ort – Freiwillige

Am Freiwilligen Sozialen Jahr beteiligt sind in erster Linie die FSJlerin bzw. der FSJler, die Einsatzstelle (Kommune/Feuerwehr/Verband) und der Träger (LFV). Zwischen ihnen müssen alle wichtigen Entscheidungen abgestimmt werden. Doch auch der Landkreis wird immer wieder vermittelnd und unterstützend tätig werden müssen, da der Abstand zwischen Träger auf Landesebene zu FSJler bzw. Einsatzstelle relativ groß ist.

Die Einsatzstelle, der Träger und die FSJlerin bzw. der FSJler schließen gemeinsam die Vereinbarung über das FSJ.

2. Aufgaben des FSJ-Träger

Der Träger wählt die Einsatzstellen aus und entscheidet, welche für die Durchführung eines FSJ geeignet ist. Er organisiert das Bewerbungsverfahren, führt die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare durch und besucht die FSJler in den Einsatzstellen. Bei schwerwiegenden Problemen müssen alle drei Vertragsparteien miteinander Kontakt aufnehmen und eine Lösung suchen.

2.1. Pädagogische Betreuung

Das Freiwillige Soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Dieser Träger ist beim Freiwilligen Sozialen Jahr in der Feuerwehr der Hessische Landesfeuerwehrverband.

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte, fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit (Bildungstage).

2.2. Bildungstage

Ablauf

Der Träger führt ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durch, deren Mindestdauer je fünf Tage betragen. Insgesamt gibt es bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am FSJ mindestens 25 Seminartage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Bildungstage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

Inhalte

Die Bildungstage dienen der Reflexion der gemachten Erfahrungen in den Einsatzstellen. Daneben gibt es meist ein Oberthema für einen Bildungstageblock. Die Themen sollen einen sozialen/politischen Bezug haben.

In den Seminaren findet keine fachspezifische Fortbildung statt (das ist Aufgabe der Einsatzstellen) sondern es wird auf der „Metaebene“ gearbeitet.

Mögliche Themen könnten demnach sein: Meine berufliche Orientierung, Distanz und Nähe, Arbeiten im Team, usw.

Betreuung

Die Bildungswochen werden von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers durchgeführt, die fachlich und pädagogisch in der Lage sind, sowohl gruppenpädagogisch, als auch mit Einzelnen kompetent zu arbeiten.

2.3. Kontakt mit der Einsatzstelle

Der Träger kennt die Einsatzstelle und besucht mindestens einmal im Jahr die FSJlerin oder den FSJler und deren Betreuungspersonal. Bei schweren Problemen ggf. öfter. Er überwacht die Betreuung der FSJler an der Einsatzstelle und deren Tätigkeiten.

Der Träger ist Ansprechpartner der Einsatzstelle bei Problemen und unterstützt sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

3. Aufgaben der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle hat die Aufgabe, die FSJlerin bzw. den FSJler als zusätzliche Hilfskraft ganztägig einzusetzen und sie oder ihn fachlich zu begleiten.

3.1. Einsatzbereiche für die FSJler

Die FSJler sollten möglichst vielseitig eingesetzt werden, damit sie ein breites Spektrum der Freiwilligen Feuerwehr kennenlernen. Nachfolgend sind mögliche Aufgabenfelder für den Einsatz von FSJlern aufgeführt. Von den aufgeführten Aufgaben sollten die FSJler mindestens drei im Laufe des Jahres kennen lernen. Die Auswahl der einzelnen Tätigkeiten muss den Neigungen und Fähigkeiten der eingesetzten Person entsprechen. Technische Aufgaben dürfen insgesamt nicht 50 % übersteigen: Die FSJler müssen bei der Feuerwehr auch im pädagogischen Bereich eingesetzt werden sollen, wie z.B. durch Tätigkeiten bei der Jugendfeuerwehr, bei Brandschutzvorbeugemaßnahmen in Grundschulen/Kindergärten, Planung und Mitarbeit bei Jugendfreizeiten. Allerdings ist es gerade bei diesen Aufgaben wichtig, dass die jungen Menschen angeleitet werden und eine fachkundige Begleitung z.B. durch den Jugendfeuerwehrwart, die Brandschutzerzieher oder weitere Funktionsträger erhalten.

- *Arbeiten mit dem hauptamtlichen Gerätewart (Heranführung an die Technik)*
- *Tätigkeiten in der und für die Jugendfeuerwehr*
- *Verwaltungs- und organisatorische Aufgaben für die (Jugend)Feuerwehr*
- *Erstellung von Lehrgangsunterlagen für die Jugendarbeit*
- *Planung von Wochenendseminaren*
- *Vorbereitung von Jugendfreizeiten*
- *Mitarbeit in der Brandschutzerziehung in Kindergärten und Grundschulen*
- *Unterstützung der Führungskräfte der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten (z.B. Mitgliederwerbung)*
- *Vorbereitung verschiedener Aktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressearbeit, Tag der offenen Tür, Flugblatt; Überarbeitung/Neugestaltung der Internetseite im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit)*

Einsätze

Die FSJler sollen auch die Einsatzfähigkeit in der Feuerwehr kennen lernen. Daher absolvieren sie frühzeitig den Grundlehrgang und sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen soweit möglich in das tägliche Einsatzgeschäft eingebunden

werden.

Sobald die FSJler im Einsatzdienst tätig sind, müssen sie wie eine Einsatzkraft gemäß § 11 Abs. 10 versichert werden.

3.2. Betreuung

Das FSJ dient vielen jungen Menschen als persönliches und berufliches Orientierungsjahr. Von daher ist es wichtig, dass die FSJlerInnen von einer kompetenten Anleitungsperson nicht nur fachlich, sondern auch pädagogisch begleitet werden. Deshalb finden in regelmäßigen Abständen Gespräche statt, in denen die gemachten Erfahrungen reflektiert werden, die persönlichen Lernziele thematisiert werden, und feedback gegeben wird. Hierbei sind die Wehrführung und die Jugendfeuerwehrführung einzubinden.

Die FSJler sollen nach und nach in das Aufgabenfeld der Freiwilligen Feuerwehren eingeführt und eingebunden werden, wobei die technischen Tätigkeiten und die pädagogischen Tätigkeiten der FSJler gleich wichtig sind.

Ziel ist es, ihnen eine möglichst breite Palette an Tätigkeiten in der Feuerwehr zur eigenen Weiterentwicklung und beruflichen Orientierung zu ermöglichen.

Um den FSJlerinnen und den FSJlern den Einstieg in die Arbeit bei den Feuerwehren zu erleichtern, absolvieren sie gleich zu Beginn die Grundausbildung und erwerben die Juleica. Damit wird auch der Wissensunterschied zwischen FSJlern, die bereits in der Feuerwehr tätig sind und Neueinsteigern ausgeglichen.

Mit dem FSJ in der Feuerwehr sollen insbesondere feuerwehrfremde Jugendliche für die Arbeit in der Feuerwehr interessiert werden. Diese benötigen zwar in der Anfangsphase eine intensivere Betreuung, um die Feuerwehr kennen zu lernen. allerdings besteht mit deren Einstellung die Chance, neue Mitglieder für die Feuerwehr zu gewinnen und über diese jungen Menschen feuerwehrfremde Bereiche für die Feuerwehr und deren Aufgaben zu informieren und zu interessieren.

3.3. Finanzielle Abwicklung

Die Kosten des FSJlers (Taschengeld, Sachbezugswert Verpflegung, Sozialversicherung, Fahrtkosten) sowie ein Pauschalbetrag für die pädagogische Begleitung des Trägers zahlt die Einsatzstelle bei der die FSJlerin oder der FSJler tätig ist. Sie sind abhängig von der persönlichen Situation des FSJlers

und liegen meist zwischen 800 und 900 Euro pro Monat. Die Bereitstellung dieser Mittel ist Voraussetzung für die Einrichtung einer FSJ-Stelle.

Während des FSJ erhalten die Freiwilligen

- Taschengeld,
- Verpflegung (aktueller Sachbezugswert - derzeit 215,-- Euro/Monat),
- entweder Fahrkosten oder ggf. Unterkunft (aktueller Sachbezugswert - derzeit 204,-- Euro/Monat),
- eine beitragsfreie Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

4. Rolle der Kreise, Kreisbrandinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwarte

Sie sollten Verbindungsstelle zwischen Einsatzstelle und Träger sein und den Träger bei der Überwachung der Einhaltung der FSJ-Richtlinie unterstützen. Nicht zuletzt sollen sie für das FSJ auch in anderen Kommunen werben und diese in der Umsetzung unterstützen.

5. Bewerbungsverfahren/Auswahl der FSJler

Interessierte junge Menschen können sich sowohl zentral beim FSJ Träger als auch bei der Einsatzstelle bewerben. Die Besetzung einer FSJ-Stelle ist nur bei Zustimmung von Träger und Einsatzstelle möglich. Vor der Einstellung muss ein Vorstellungsgespräch beim Träger und eine Hospitation an der Einsatzstelle stattgefunden haben.

Bei der Hospitation lernen sich Einsatzstelle und Freiwillige kennen. Die Hospitation sollte in der Regel einen Tag dauern. An dem Tag sollen die FSJlerin bzw. der FSJler einen Einblick in die vorgesehenen Einsatzfelder erhalten. Die Hospitation ist eine Entscheidungsgrundlage, - sowohl für die Einsatzstellenleitung, als auch für die FSJlerin oder den FSJler.

Voraussetzungen für die Einstellung sind:

- Bereitschaft den Grundlehrgang abzulegen
- Bereitschaft zum Einsatzdienst
- Die Bewerberinnen und Bewerber sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein

Weitere Informationen:

- Die Bewerbungsunterlagen sind unter www.feuerwehr-hessen.de abrufbar.
- Die Bewerbung auf eine Stelle ist ab dem 01. Februar eines jeden Jahres möglich.
- Der Stelleninhaber muss 25 Bildungstage innerhalb des 12-monatigen FSJ beim Landesfeuerwehrverband Hessen absolvieren. Diese Bildungstage sind zwingend vorgeschrieben.
- Das FSJ zählt als fachpraktischer Teil für die Fachhochschulreife.
- Das FSJ gilt als Ersatz für den Zivildienst nach § 14c Zivildienstgesetz.
- Die FSJler sind gemäß gültigem Arbeitsrecht und gesetzlicher Bestimmungen entsprechend über die Kommune, bzw. den Träger zu versichern.